

## **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz- Gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft, Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung, Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht, Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.